



Laufner Fasnachts Verein STATUTEN

23. April 2023

Beat Nussbaumer, Daniela Wey

Geschichte

Unter dem Namen Laufner Fasnachts Comité bestand seit 1971 eine Vereins ähnliche Struktur, welche in Laufen die alljährliche Strassenfasnacht mit den beiden grossen Umzügen, dem Kinderumzug und dem Morgenstreich organisierte und durchführte.

Was aber seit Beginn fehlte, waren ordentliche Statuten, welche die Organisation und Struktur der Fasnachtsfamilie formuliert und den Vereinsalltag begleitete.

Diesem Umstand wurde mit diesen Statuten Rechnung getragen.
Wir danken allen die ihren Beitrag zu diesem Werk im Sinne der Laufner Fasnacht geleistet haben.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Laufner Fasnachs Verein» haben sich Fasnächtler:innen zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verein bezweckt in erster Linie die Organisation der Laufner Fasnacht und fördert und pflegt die fasnächtliche Kultur. Er führt die Verhandlungen mit den Behörden, holt die Bewilligungen ein, definiert die fasnächtlichen Schwerpunkte und zeichnet sich für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der Verein kann sich auch ausserhalb der närrischen Zeit für fasnächtliche Aktivitäten engagieren.

Art. 3

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

A) Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern (Cliquen)
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Einzelmitglied können alle natürlichen und juristische Personen sowie Behörden werden. Sie erhalten alle ein Stimmrecht.

Kollektivmitglied kann jede Personengemeinschaft werden, welche als Gugge, Pfeifer und Tambourenclique, Wagencliquen, Fussgängerclique oder Schnitzelbänkler:innen Kostüm-/Theatergruppe etc. aktiv an der Fasnacht teilnimmt und aus der Region Laufen stammt.

Ausnahmen bezüglich Herkunft können von der Generalversammlung genehmigt werden.

Passivmitglieder (einzeln oder kollektiv) können Fasnachtsgruppen, natürliche und juristische Personen sowie Sympathisanten/-innen werden. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber über ein Mitberatungsrecht.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche mit zu bestimmenden minimalen Beiträgen, nach oben offen, den Verein finanziell unterstützen. Der jährliche Beitrag muss aber höher sein als alle übrigen Mitgliederbeiträge. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber über ein Mitberatungsrecht und werden öffentlich als Gönner aufgeführt. Die Mindestbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um das Fasnachtswesen und insbesondere um den Verein besonders verdient gemacht hat. Eine solche Ernennung bedingt das Einverständnis von $\frac{3}{4}$ aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Das Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht und kann in alle Vereinsämter gewählt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

B) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben das Recht, an allen durch den Verein organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 5bis

Die Teilnahme am offiziellen Fasnachtsumzug ist den Kollektivmitgliedern (Cliques) vorbehalten und in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu heben und den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzuleben.

C) Aufnahme, Übertritt, Austritt

Art. 7

Mitgliederaufnahmen erfolgen durch die Vereinsversammlung, wobei der Vorstand im Verlaufe des Jahres provisorische Aufnahmen verfügen kann.

Aufnahmen werden durch das einfache Mehr beschlossen.

Art. 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich mitzuteilen. Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die bereits früher fällig gewordenen Mitgliederbeiträge sowie diejenigen für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Art. 9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich nicht gemäss den Werten der Laufner Fasnacht verhalten, können der Vereinsversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der Ausschluss wird mit einfachem Mehr der Vereinsversammlung bestätigt.

Die Werte und den Verhaltensknigge zur Fasnacht wird im Leitbild der Laufner Fasnacht verfasst. (Leitbild der Laufner Fasnacht ist aktuell 2023 noch pendent).

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung GV
2. Der Vereinsvorstand (Comité)
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Rechnungsrevisor:innen

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 12 a

Um die Geschäfte des Vereins zu behandeln, sind pro Jahr eine Generalversammlung durchzuführen.

Die Mitglieder müssen 3 Wochen vor der Versammlung im Besitze der Einladung sein.

Die Einladung wird elektronisch per E-Mail an die Präsidenten der Kollektivmitglieder (Cliques) und an die Einzelmitglieder verschickt. Ausnahmen für den schriftlichen Versand sind möglich.

Jede auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen. Den Ort, das Datum und die Zeit legt der Vorstand fest.

Anträge für die ordentliche GV sind dem Vorstand jeweils bis 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 b

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Generalversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg (brieflich/E-Mail/ elektronische Abstimmungsplattform) erfolgen.

Unter solchen besonderen Umständen kann die 3-monatige Frist zur Abhaltung der Generalversammlung nach der Fasnacht verlängert werden.

Eine Generalversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

A) Die Ordentliche Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Erstellen der Präsenzliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme der Berichte
 - a. Rückblick auf die vergangene Fasnacht
 - b. des Präsidenten / der Präsidentin resp. der Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen
 - c. der Ressort- und Arbeitsgruppenleiter:innen
 - d. des Kassiers / der Kassierin
 - e. der Rechnungsrevisor:innen
4. Déchargenerteilung an den Vorstand
5. Mitglieder-Mutationen
6. Wahlen
 - a. des Präsident:in
 - b. des Vizepräsident:in
 - c. des Kassier:in
 - d. Sekretariat
 - e. der übrigen 3 Vorstandsmitglieder, Delegierten der
 - *Guggenmusiken und Pfeiffer/Trommler*
 - *Wagencliquen, Kleingruppen, und Einzelmasken*
 - *Schnitzelbänkler*
 - f. der Rechnungsrevisor:innen
7. Budget und Mitgliederbeiträge
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Vorschau und Anregungen zur nächsten Fasnacht
11. Verschiedenes

Art. 14

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst

1. Abstimmungen erfolgen im Normalfall offen.
2. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Art. 15

Ausserordentliche GV werden durch Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen die Abhaltung einer solchen verlangt, einberufen.

Diese ausserordentlichen GV sind den ordentlichen GV in jeder Hinsicht gleichgestellt. Die Einberufung hat mit schriftlicher Einladung 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

Art. 16

An der GV haben alle anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht, je eine Stimme.

Auch Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

B) Der Vorstand (Comité)

Art. 17

Der Vorstand wird an der ordentlichen GV im Frühjahr gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Dem Vorstand gehören mindestens 7 Mitglieder an:

- a. der/die Präsident:in
- b. der/die Vizepräsident:in
- c. der/die Kassier:in
- d. Sekretariat
- e. 3 Vorstandsmitglieder sind Delegierten der
 - *Guggenmusiken und Pfeiffer/Trommler*
 - *Wagencliquen, Kleingruppen, und Einzelmassen*
 - *Schnitzelbänkler*
- f. Weitere, sind Beisitzer mit speziellen Funktionen

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht statutarisch einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er tagt insbesondere dann, wenn es sich um ressortübergreifende Geschäfte oder solche, die das gesamte Vereinsinteresse betreffen, handelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wobei bei Abstimmungen das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit hat für allgemeine Geschäfte der/die Präsident:in, bei Geschäften der Ressorts der/die jeweilige Ressortleiter:in den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert und genehmigt.

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mit rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Jedoch im Rahmen des ordentlichen Geschäfts und bei budgetiert Ausgaben können Vorstandsmitglieder die Geschäfte mit Einzelunterschrift führen.

Bestellungen im Rahmen der Organisation der Laufener Fasnacht können durch die Ressortverantwortlichen des Vorstandes mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden, sofern der entsprechende Betrag budgetiert ist.

Art. 21

Lässt sich ein Vorstandsmitglied Verfehlungen zuschulden kommen oder ergibt sich im Verlaufe des Jahres die Tatsache, dass sich diese Person nicht eignet, so ist der Vorstand ermächtigt, dieselbe zu suspendieren und interimistisch ein Ersatzmitglied zu bestimmen, bis die Vereinsversammlung entschieden hat.

C) Die Arbeitsgruppen

Art. 22

Den Arbeitsgruppen obliegen die vom Vorstand zugeteilten Aufgaben.

Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und dem im Pflichtenheft beschriebenen Aufwand.

Der/die Arbeitsgruppenleiter:in hat die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand. Daher führt er auch eine Liste der Mitwirkenden und hält deren Einsatzzeit fest.

Art. 23

Die Arbeitsgruppenleiter erstellen ein Budget und sind verantwortlich für die Einhaltung der von der GV bewilligten Beträge. AG-Leiter bleiben für die Kostenkontrolle in informativen Kontakt mit der/dem Vereinskassier:in

Art. 24

Mitwirkende Nichtmitglieder von Arbeitsgruppen gelten wie Passivmitglieder. Sie sind betragsfrei und erhalten für ihre Dienste 2 Plaketten als Dank für ihre geleistete Arbeit.

D) Die Rechnungsrevisor:innen

Art. 24

Die GV wählt ihre Rechnungsrevisor:innen jeweils für 3 Jahre aus den Reihen der Aktivmitglieder oder ausserhalb des Vereins. Jährlich wird ein/e Suppleant:in dazu gewählt. Als Rechnungsrevisor:innen können auch Kollektivmitglieder amten, welche ihrerseits ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Ausübung dieses Amtes bestimmen.

IV. Finanzielles

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Verkäufen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Freiwillige Beiträge und Spenden
- e) Gönnerbeiträge
- f) Sponsorenbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV beschlossen.

Kollektivmitglieder (Cliquesvereine) begleichen ihre Mitgliederbeiträge über den Verkauf der Plagetten. Dabei wird pro Mitglied eines Vereins die von der GV beschlossene Anzahl Plagetten verrechnet.

Die Mitgliederversammlung kann über die Beitragspflicht resp. die Beitragsbefreiung einzelner Mitglieder entscheiden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder können nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus belangt werden. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 26

Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 2'500.- pro Geschäft bewilligen.

Art. 27

Die Ressorts erstellen Budgets für ihren Bereich, welche im Gesamtbudget durch die GV genehmigt werden müssen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Änderungen dieser Statuten können mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Absicht mit der Einladung traktandiert wurde.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Absicht mit der Einladung traktandiert wurde.

Das vorhandene Vereinsvermögen sowie das Inventar sind in diesem Falle einer Treuhandgesellschaft zu Händen eines sich später neu zu bildenden Vereins mit fasnächtlicher Zielsetzung zu übergeben oder können einer durch die GV zu bestimmenden Institution vermacht werden.

Hat eine Treuhandgesellschaft die Verwaltung des Vermögens mehr als 3 Jahre, ohne dass sich ein neuer Verein gebildet hat, verpflichtet sie sich, das Vermögen einer Wohltätigkeitsinstitution mit kulturellem Tätigkeitsgebiet zu vermachen.

Art. 30

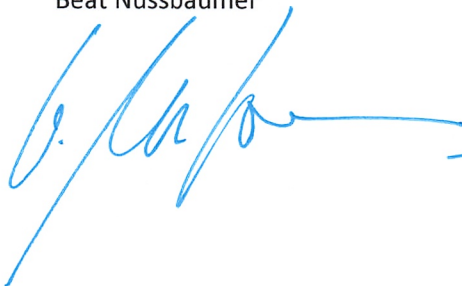
Diese Statuten wurden einstimmig durch die anwesenden Fasnachts-Cliquen an der ordentlichen Generalversammlung 2023 (Abschlusssitzung) genehmigt und treten ab dem 21. April 2023 in Kraft.

Laufner Fasnachts Verein

Laufen, 23. April 2023

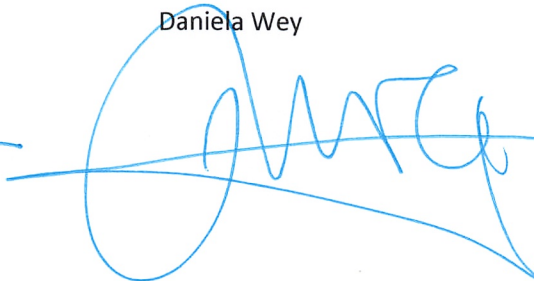
Präsident

Beat Nussbaumer



Vizepräsidentin

Daniela Wey



ANHANG

1.1 Mitgliederbeiträge

A. Einzelmitgliedern

Beitrag: CHF 75.00

- Vollmitglied
- Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
- Recht am Cliquenabend teilzunehmen
- Erhalten 2x Plagetten gratis

B. Kollektivmitgliedern (Cliquen)

Beitrag: Clique x Anzahl Mitglieder x 10 Plagetten

- Vollmitglied
- Alle Mitglieder der Clique haben das Recht am Cliquenabend teilzunehmen

C. Passivmitgliedern

Beitrag: CHF 45.00

- Kein GV Teilnahme recht, kein Mitbestimmungsrecht
- Passivmitglieder, welche sich in Arbeitsgruppen engagieren sind beitragsbefreit.
- Recht am Cliquenabend teilzunehmen
- Erhalten 2x Plagetten gratis

Mitwirkende Nichtmitglieder von Arbeitsgruppen gelten wie Passivmitglieder

- Kein Mitgliederbeitrag
- Erhalten 2x Plagetten gratis

D. Gönnermitgliedern

Beitrag ab CHF 100.00

- Recht am Cliquenabend teilzunehmen
Können ab einer bestimmten Gönnersumme (ab 1000.00) vom Vorstand gratis eingeladen werden.
- Erhalten 2x Plagetten gratis

E. Ehrenmitgliedern

- Sind Vollmitglieder und wählbar
- Beitragsbefreit
- Erhalten 2x Plagetten gratis

1.2 Leitbild der Laufner Fasnacht

Im Leitbild der Laufner Fasnacht werden die kulturellen und traditionellen Werte und der Verhaltensknigge für die Strassenfasnacht verfasst.

Der Verhaltensknigge wurde für die Fasnacht 2023 neu verfasst, dieser wird aber mit den Arbeiten zum Wertekatalog der Laufner Fasnacht überarbeitet.

Aktuell März 2023 noch pendent.